

Vorlage Bauamt

50 /2021

öffentlich  nicht-öffentlich

## Beratungsgegenstand

Erneuerung der Heizung im Bürgerhaus/Alte Schule Weidach

## Beschlussantrag

1. Die bestehende Heizung im Bürgerhaus Weidach wird durch eine Pelletheizung mit Pufferspeicher ausgetauscht.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Vergabe vorzubereiten.



Sylvia von Darl-Späh  
1. stv. Bürgermeisterin

## I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	ö/nö	Beschluss	Zustimmung/ Ablehnung
-	-	-	-	-

## II. Sachvortrag

Im Bürgerhaus Weidach ist die Ölheizung, die auch das Gebäude "Alte Schule" im OG und DG versorgt, untergebracht.

An der Ölheizung Baujahr 1981 müssen Reparaturen in Höhe von ca. 4.000,00 € durchgeführt werden. Aufgrund des Alters und der Heizungsart ist es aus Sicht der Stadtverwaltung nicht wirtschaftlich, Reparaturen in diesem Umfang durchzuführen.

Außerdem wird das EG im Gebäude "Alte Schule" derzeit noch mit einem Kachelofen beheizt. Durch den Einbau einer neuen Heizung im Bürgerhaus besteht die Möglichkeit, das EG im Gebäude "Alte Schule" mit einer zeitgemäßen Heizungstechnik nachzurüsten. Voraussetzung dafür ist, dass zusätzliche Heizkörper im EG installiert werden. Der Kachelofen samt Kamin kann dadurch stillgelegt werden.

Da in Weidach keine anderen Energieträger vorhanden sind, schlägt die Stadtverwaltung den Bau einer klimaneutralen Pelletheizung mit Pufferspeicher vor. Diese wird mit 45 % vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezuschusst. Die Förderzusage liegt bereits vor.

Die Kosten für die zusätzlichen Heizkörper im EG des Gebäudes "Alte Schule" in Höhe von ca. 4.000,00 Euro wurden bei der Antragsstellung miteingerechnet, sie werden ebenfalls bezuschusst.

Die Kostenschätzung für den Einbau einer neuen Heizung mit zusätzlichen Heizkörpern beläuft sich auf ca. 87.000,00 Euro. Der Zuschuss des BAFA beträgt 45 %, maximal 39.020,00 Euro. Die Stadt Blaustein hat im Ergebnis ca. 48.000 Euro aufzubringen.

Aufgrund des Alters, der Heizungsart sowie der hohen Förderquote empfiehlt die Stadtverwaltung, den Neubau einer Heizung im Bürgerhaus Weidach.

### III. Finanzierung

Sachkonto Kostenstelle Kostenträger	HH-Ansatz (Euro)	Noch verfügbare Mittel (Euro)	Geplante Erträge/ Aufwendungen (Euro)	überplanmäßig/ außerplanmäßig
4211000 112415 11240000	110.000,00	110.000,00	A: ca. 110.000,00 E: max. 39.020,00	-

Folgekosten (Euro) pro Jahr/bis .....	-	-	-	-
	-	-	-	-

#### Anmerkungen zur Finanzierung:

---

### IV. Nachhaltigkeitseinschätzung

- Ein Nachhaltigkeitscheck wurde durchgeführt und liegt der Sitzungsvorlage bei.  
 Ein Nachhaltigkeitscheck wurde aus folgendem Grund nicht durchgeführt:

Ein Nachhaltigkeitscheck war nicht notwendig, da nur drei Positionen der vorgegebenen Handlungsfeldern in Frage kommen.

Externe Fachleute: ---

#### Verfasser



Wolfgang Wörz  
FB 3.3  
Bauamt

#### Beteiligte Ämter



Marleen Sönksen  
stv Amtsleiterin  
Bauamt



Anke Jaeger  
Amtsleiterin

Amt für Soziales und Zentrale Dienste

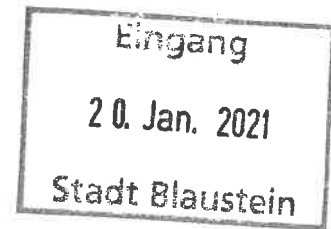


Jürgen Oettinger  
Amtsleiter

Förderzusage

## **Anlagen**

Zuwendungsbescheid vom 15.01.2021  
Bilder der bestehenden Heizung mit Öltank



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

Stadtverwaltung Blaustein  
Herr BM Thomas Kayser  
Marktplatz 2  
89134 Blaustein

TEL-ZENTRALE 06196 908-0  
FAX 06196 908-1800  
INTERNET www.bafa.de  
TEL 06196 908-1625  
FAX 06196 908-1800  
E-MAIL  
VORGANG MAP 30224478  
DATUM Eschborn, 15.01.2021

*Peletheizung  
Herringer Str. 24/26  
Weidach  
(Dorfgemeinschaftshaus)*

Vorgang MAP 30224478 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

**I. Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

BEZUG Ihr Antrag vom 10.12.2020 (Antragseingang)

ANLAGE Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

## Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass ich Ihnen aus Fördermitteln des Energie- und Klimafonds (EKF) für die Errichtung einer Biomasseanlage bei gleichzeitigem Austausch einer Ölheizung am Standort Herrlinger Straße 24 und 26, 89134 Blaustein einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von maximal

**39.020,00 EURO**

*(in Worten: neununddreißigtausendzwanzig EURO).*

bewilligen kann.

Die von Ihnen für ein bestehendes Gebäude beantragte Maßnahme umfasst:

- **eine Biomasseanlage**
- **Austausch einer alten Ölheizung**

Angegebene Gesamtkosten:

86.710,00 Euro

Anrechenbare förderfähige Kosten:

86.710,00 Euro

Der Förderhöchstsatz beträgt 45,00% der anrechnungsfähigen förderfähigen Kosten.  
Diese sind begrenzt auf maximal 3.500.000,- Euro (brutto).

www.bafa.de/ee → Antragsverfahren ab 01.01.2020 → Nachweise für Anträge ab 01.01.2020  
→ Online-Verwendungsnachweisformular

Direkter Link: <https://fms.bafa.de/BafaFrame/mapvn>

Ihre Zugangsdaten lauten:

**Kennung:** 30224478  
**Passwort:** 89134

Hinweis: Bitte reichen Sie den Verwendungsnachweis nicht auf dem Postweg ein und nutzen Sie hierfür ausschließlich den Online-Verwendungsnachweis. Anderenfalls kann der Verwendungsnachweis nicht bearbeitet werden.

Bevor die Förderung auf Ihr Konto überwiesen wird, erhalten Sie einen Festsetzungsbescheid per Post.

## V. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde.

Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

1. Sie sind verpflichtet, die Anlage **mindestens sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben**. Innerhalb dieses Zeitraumes darf die Anlage nicht demontiert werden. Eine Veräußerung oder Stilllegung der geförderten Anlage müssen Sie mir in jedem Fall unverzüglich anzeigen.
2. Sie sind verpflichtet, dem BAFA unverzüglich anzuzeigen, wenn sich herausstellt, dass der **Zuwendungszweck nicht** oder mit der bewilligten Zuwendung **nicht zu erreichen ist**.
3. Werden für die oben genannte Maßnahme **andere öffentliche Mittel** bewilligt, sind Sie verpflichtet, mir dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich und unaufgefordert alle **nachträglichen Änderungen von Tatsachen** schriftlich mitzuteilen, die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblich waren (§ 3 Subventionsgesetz).
5. Sie haben die im Zusammenhang mit der Zuwendung anfallenden Belege **sieben Jahre** nach Antragstellung **aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Gleiches gilt für die übrigen Unterlagen des Verwendungsnachweises.
6. Das BAFA – einschließlich des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes – ist berechtigt, **Bücher, Belege und sonstige Unterlagen** zur Prüfung der Fördervoraussetzungen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu **prüfen** oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
7. **Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam**, wenn die Anlage nicht vor Ende des Bewilligungszeitraumes in Betrieb genommen wird, der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird oder die Fördermittel durch das BAFA ausgezahlt werden. Hierbei handelt es sich um eine auflösende Bedingung im Sinne von § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Eine Auszahlung der Zuwendung ist in diesem Fall nicht mehr möglich.
8. Folgende Nebenbestimmung gilt nur für Zuwendungsempfänger, bei denen die bewilligte Fördersumme mehr als 100.000,- € beträgt.

Abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P gilt für die Vergabe von Aufträgen folgende Regelung: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung erstellt und bedarf gemäß § 37 Abs. 5  
Verwaltungsverfahrensgesetz keiner Unterschrift.

0000 pos8/ EBB0225078409\_42\_112\_22 // 4568 38 224 7/14

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## **2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

## **3. Vergabe von Aufträgen**

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

## **4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Empfänger darf über sie vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

## **5. Mitteilungspflichten des Empfängers**

Der Empfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen,

so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



